



Stand: Februar 2018

Informationen zur Eintragung einer Auslandsgeburt im deutschen Geburtenregister

1. Allgemeines

Es besteht **keine gesetzliche Pflicht zur Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt** eines/einer Deutschen im deutschen Geburtenregister. Eine deutsche Geburtsurkunde stellt insbesondere auch keinen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit dar. Zur Beantragung eines Passes ist eine deutsche Geburtsurkunde ebenso nicht erforderlich.

Im Ausland geborenen Deutschen ist der Antrag auf Beurkundung der Geburt dennoch zu empfehlen. Ist die Beurkundung erfolgt, wird eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt. Anders als eine namibische Geburtsurkunde, die vor Verwendung in Deutschland unter Umständen übersetzt oder legalisiert werden muss, kann die deutsche Geburtsurkunde ohne Weiteres im deutschen und europäischen Rechtsraum verwendet werden.

Darüber hinaus enthalten namibische Geburtsurkunden zuweilen Eintragungen zu Name oder Elternschaft, die das deutsche Recht nicht erlaubt oder abweichend bewertet. **Im Zweifelsfall kann nur die Beurkundung der Geburt in Deutschland eine abschließende Klärung der Namens- oder Abstammungsfrage herbeiführen.** Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Beurkundung muss deshalb unter Umständen auch eine Namenserklärung oder Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung abgegeben werden.

2. Antragsberechtigung

Die Eltern des Kindes, das Kind selbst, der Ehegatte, Lebenspartner oder die Kinder des Kindes sind eigenständig befugt, den Antrag zu stellen.

3. Welches Standesamt ist zuständig?

Für die Bearbeitung der Geburtsbeurkundung ist ab dem 1. November 2017 das Standesamt am **aktuellen oder letzten deutschen Wohnsitz** des Kindes oder der antragsberechtigten Person zuständig.

Bestand nie ein deutscher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland, ist das **Standesamt I in Berlin** zuständig.

Wenn Sie dauerhaft in Namibia wohnen, können Sie den Antrag über die deutsche Botschaft einreichen. Die Auslandsvertretung prüft die Unterlagen und leitet sie zur abschließenden Bearbeitung an das deutsche Standesamt weiter. Bitte vereinbaren Sie hierzu rechtzeitig einen Termin auf der Webseite der Botschaft.



4. Welche Unterlagen muss ich für die Geburtsbeurkundung mitbringen?

Alle Unterlagen müssen im **Original und in zweifacher Kopie** vorgelegt werden. Sie können **in der Botschaft keine Kopien anfertigen**, alle notwendigen Kopien müssen bereits mitgebracht werden.

Fremdsprachige Unterlagen (Ausnahme: Englisch und Französisch) müssen mit **Übersetzung ins Deutsche oder ins Englische** eingereicht werden.

Bitte legen bei Antragstellung die folgenden Unterlagen vor:

• Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im deutschen Geburtenregister
• Namibische Geburtsurkunde des Kindes
• Geburts- oder Abstammungsurkunden beider Elternteile
• Falls zutreffend: Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes der Eltern in Deutschland
• Falls zutreffend: aktuelle Aufenthaltserlaubnis der Eltern in Namibia
• Gültige Reisepässe beider Eltern (andere Identifikationsdokumente können nicht akzeptiert werden); ggfs. zusätzlich deutscher Reisepass des deutschen Elternteils, der vor der Geburt des Kindes ausgestellt wurde
• bei Kindern ab 14 Jahren: gültiger Reisepass des Kindes
• bei miteinander verheirateten Eltern: Heiratsurkunde
• ggfs Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft (wenn die Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren)
• ggfs Nachweis über die Auflösung der Ehe der Eltern oder Vorehen der Elternteile (z. Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde)
• Falls ein deutscher Elternteil in Deutschland eingebürgert wurde: Einbürgerungsurkunde
• Falls ein deutscher Elternteil in Namibia eingebürgert wurde: namibische Einbürgerungsurkunde und deutsche Beibehaltungsgenehmigung

Bitte beachten Sie: es handelt sich bei dieser Aufstellung um Dokumente, die in den Routinefällen vorgelegt werden müssen. Im individuellen Fall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen durch die Botschaft Windhuk oder anschließend durch das zuständige Standesamt in Deutschland verlangt werden.

Gegebenenfalls kann bei der Abgabe einer Geburtsanzeige auch eine Erklärung zur Namensführung erforderlich sein. In diesem Fall ist die Vorsprache **beider Elternteile** bei der Auslandsvertretung erforderlich, bei Kindern **ab 14 Jahren auch die Vorsprache des Kindes**. Es fallen zusätzliche Gebühren an.

5. Gebühren

Die Gebühren für Geburtsbeurkundungen und damit verbundene Formalitäten richten sich nach dem jeweiligen Recht des Bundeslandes, in dem das zuständige Standesamt seinen Sitz hat, und betragen ungefähr zwischen €60,- und €80,-. Die Gebühren für die Beurkundung der Geburt



müssen **erst nach Beurkundung** auf das innerdeutsche Konto des zuständigen Standesamtes überwiesen werden. **Sie erhalten hierzu zu gegebener Zeit ein Schreiben mit detaillierten Informationen.**

Bei der Auslandsvertretung fallen zusätzlich Gebühren an. Sie müssen **bei der Antragstellung in Namibischen Dollar bezahlt** werden. Der in unten genannte Euro-Betrag wird dafür zum tagesaktuellen Umrechnungskurs der Botschaft umgerechnet. Die Zahlung kann bar erfolgen oder mit einer Kreditkarte der Gesellschaften Visa oder MasterCard.

Antrag Geburtsbeurkundung mit Namensklärung	25,00 Euro
Beglaubigung der Kopien der erforderlichen Dokumente	10,00 Euro

6. Bearbeitungszeit

Die Botschaft Windhuk hat **keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der deutschen Standesämter** und kann daher keinerlei Auskünfte über den Stand des Verfahrens erteilen. Die Bearbeitung einer Geburtsbeurkundung beim Standesamt I in Berlin kann bis zu 36 Monate in Anspruch nehmen.